**Ferienjob–Checkliste – Infos für Betriebe**

|  |
| --- |
| Ein Ferienjob wird frei vereinbart und dient in erster Linie der Aufstockung des Taschengeldes. Darüber hinaus erhält man Einblick in einen Beruf und lernt einen potentiellen Ausbildungsbetrieb kennen.Diese Checkliste dient der Orientierung für ein befristetes Arbeitsverhältnis während der Schulferien. Sollte aus dem Ferienjob ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis (außerhalb der Ferien) entstehen, gelten andere Regelungen. |
|[ ]  **Vergütung festlegen**Ferienjobs müssen vergütet werden. Handelt es sich um eine volljährige Person, muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden, für Jugendliche unter 18 Jahre kann vom Mindestlohn abgewichen werden. Beachten Sie bitte auch den Tarifvertrag für Ihr Gewerk, daraus könnten sich ggf. andere Vergütungsansprüche ergeben.**Unsere Empfehlung:** Darüber sollte unbedingt vor Vertragsbeginn gesprochen werden! |
|[ ]  **Sozialversicherung klären**Ferienjobs von Schüler:innen und Student:innen sind in der Regel sozialversicherungsfrei, weil sie als kurzfristige Beschäftigung gelten. Wie hoch der Verdienst und die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht länger als drei Monate beziehungsweise 70 Arbeitstage im laufenden Jahr dauert. Mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet.**Achtung:** Ein Ferienjob als kurzfristige Beschäftigung muss bei der Minijob Zentrale angemeldet werden! ([www.minijob-zentrale.de/DE/home/home\_node.html](http://www.minijob-zentrale.de/DE/home/home_node.html)) |
|[ ]  **Unfallversicherung klären**Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, wie Sie Ihre vorübergehend Beschäftigten dort versichern können. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Schüler:innen beitragsfrei, die Kosten trägt allein die/der Arbeitgeber:in. |
|[ ]  **Haftpflichtversicherung klären**Bitte klären Sie vor Beginn des Ferienjobs bei Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, ob diese für durch Ferienjobber:innen verursachte Schäden haftet. |
|[ ]  **Arbeitsvertrag schließen**Es sollte eine schriftliche Vereinbarung über Dauer und Tätigkeiten des Ferienjobs sowie Rechte und Pflichten beider Parteien abgeschlossen werden. Da es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis handelt, endet der Vertrag am vereinbarten Tag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses muss vor Aufnahme der Arbeit schriftlich vereinbart werden, ansonsten entsteht ein unbefristetes Arbeitsverhältnis! |
|  | **Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bei Minderjährigen**Es gelten die Bestimmungen des JArbSchG, beachten Sie dabei:* **Unter 13** **Jahren:** Beschäftigung verboten
* **zwischen 13-15 Jahren:** nur mit Zustimmung der Eltern; maximale tägliche Arbeitszeit: 2 Stunden; nur ganz bestimmte leichte Tätigkeiten wie das Austragen von Zeitungen, Betreuung von Kindern oder Nachhilfeunterricht ist erlaubt
* **Über 15 Jahren:** Ruhepausen von 30 Min. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden und 60 Min. bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden
* Grundsätzlich kann eine Arbeitszeit zwischen 6-20 Uhr vereinbart werden. Ausnahmen gelten für Bäckereien und Konditoreien.
* Tägliche Arbeitszeit höchstens 8 Std., wöchentliche Arbeitszeit höchstens 40 Std.
* Maximale Dauer: 4 Wochen während der Schulferien – höchstens 5 Tage/Woche
* Nach Beendigung der Arbeitszeit muss eine ununterbrochene Freizeit von mind. 12 Stunden gewährt werden.

Das JArbSchG finden Sie im Internet unter: [www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/)  |
|[ ]  **Kontaktdaten für Notfälle aufnehmen**Bitten Sie die/den Jugendliche:n um die Kontaktdaten einer person, die im Notfall zu benachrichtigen ist. Eine Kontaktaufnahme ist auch sinnvoll, wenn sie/er nicht zur Arbeit erscheint. |
|[ ]  Kostenfreie **Arbeits- und Schutzmittel** zur Verfügung stellen |
|[ ]  **Arbeitssicherheitsunterweisung durchführen und Werkstattordnung vermitteln**Zu Beginn des Ferienjobs sollte eine Arbeitssicherheitsunterweisung mit Erklärung er Werkstattordnung stattfinden. Bitte achten Sie darauf, dass die Werkstattordnung und die Regeln zum Arbeitsschutz gut sichtbar in den Werkstatträumen aushängen. |